

Bürger-Interessenvertretung Bibertal (BIB)

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürger-Interessenvertretung Bibertal" (BIB), hat seinen Sitz in 89346 Bibertal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die BIB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke in Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der ökologischen, sozialen und kulturellen Belange in der Gemeinde Bibertal und diese zu vertreten und durchsetzen. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist parteipolitisch ungebunden.

Regelmäßige Zusammenkünfte dienen der Meinungsbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen der Gemeinde Bibertal werden, die an den in § 2 genannten Themen interessiert sind. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Aufnahmeantrag, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden muss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld (die Höhe des Betrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt) zum 1. September des jeweiligen Jahres, bei Neumitgliedern zum Zeitpunkt des Eintritts zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im „Bibertaler Mitteilungsblatt“ unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist von zwei Wochen, die einzuhalten ist, beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im „Bibertaler Mitteilungsblatt“.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt Zu gleichen Teilen an die Kindergärten in Bibertal

Die Satzung wurde festgelegt am 29.05.2009

Die Satzung wurde geändert am 09.09.2009 in § 2 und § 5